

Grundprinzipien zur Selbstfinanzierung

Präambel

Gemäss Art. 46quater des Gesetzes über die Universität St.Gallen¹ erfüllt die Universität St.Gallen ihren Leistungsauftrag und verwendet den Staatsbeitrag sowie die weiteren Mittel autonom. Für die Universität St.Gallen als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons St.Gallen gewinnen nicht-öffentliche Fördermittel neben der soliden Grundfinanzierung durch ihren Eigentümer, den Kanton St.Gallen, zusehends an Bedeutung. Diese Mittel stellen für die Universität St.Gallen eine Ergänzung zur öffentlichen Grundfinanzierung dar und ermöglichen ihr die kontinuierliche Schärfung ihres Profils im Sinne von Vision und gesetzlichem Auftrag sowie den langfristigen Ausbau ihrer Position im internationalen Bildungssystem.

Gemäss diesen Überlegungen erlässt der Universitätsrat gestützt auf Art. 9 Abs. 2 Universitätsgesetz² die folgenden Grundprinzipien zur Selbstfinanzierung:

Grundprinzipien

1. Durch Selbstfinanzierung darf weder das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Institution HSG als Ganzes noch Teilen davon beeinträchtigt werden.
2. Die Freiheit der Lehre und Forschung ist in jedem Fall zu wahren. Sie hat als Basis insbesondere die freie Wahl der Methoden sowie Ergebnisoffenheit.
3. Die wissenschaftliche Integrität, vor allem der Publikationsfreiheit, ist zu beachten.
4. Die Lehrinhalte und die Lehrplanung richten sich nach den Standards der Universität St.Gallen.
5. Personalentscheide erfolgen nach denselben fachlichen und organisatorischen Vorgaben wie bei regulären Finanzierungen. Die Entscheidungskompetenz in Personalsachen verbleibt bei der Universität St.Gallen.
6. Sämtliche Zuwendungen für die Universität St.Gallen müssen zwingend der Universität St.Gallen bzw. ihren Teilen (u.a. Instituten) zukommen; direkte Zuwendungen an Universitätsangehörige als Personen sind unzulässig.
7. Selbstfinanzierung ist grundsätzlich auf mittlere Dauer ausgelegt, ist strategiekonform und im Interesse der Institution sowie weitestgehend möglich diversifiziert.
8. Für die Annahme von Zuwendungen ist der Rektor zuständig. Sofern damit Bedingungen und Auflagen von akademischer Bedeutung verbunden sind, konsultiert er vorgängig den Senatsausschuss. Vorbehalten ist die Zustimmung des Universitätsrats, wenn die Zuwendung mit erheblichen Bedingungen und Auflagen verbunden ist.³
Die Universität St.Gallen ist nicht zur Annahme von Zuwendungen verpflichtet und kann Zuwendungen ablehnen. Die Herkunft von Zuwendungen muss legal, transparent und nachvollziehbar sein.

St.Gallen, 9. März 2015, für den Universitätsrat:

Der Präsident:

Stefan Kölliker, Regierungsrat

Die Sekretärin:

Hildegard Kölliker-Eberle, lic. iur. HSG

¹ sGS 217.11

² sGS 217.11

³ Art. 94 Abs. 2 Bst I Universitätsstatut, sGS 217.15